

Aufnahmeantrag CSK 98 Kassel e.V.

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)



Ich/wir beantrage/n die Aufnahme in folgende Abteilung/en:

Boot Tennis Schwimmen Triathlon

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
1				
2				
3				
4				
5				

Anschrift lfd. Nr. 1:

Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

Telefon (Festnetz und/oder Handy)	e-mail

Ich bestätige, dass ich folgendes erhalten und zur Kenntnis genommen habe:

(Der Aufnahmeantrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle Punkte bestätigt sind)

- Datenschutz/Persönlichkeitsrechte (Seite 3-4) erhalten, gelesen und vollständig unterschrieben
- Satzung (Seite 6-11) und Beitragsordnung (Seite 12-13) erhalten und zur Kenntnis genommen
- Beitrag wird ab Anmeldedatum fällig

Gewünschte Beitragszahlung:

jährlich halbjährlich vierteljährlich

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hin, dass zum Zweck der Mitglieder-verwaltung und -betreuung die Daten des Aufnahmeantrags und des SEPA-Lastschriftmandats in automatisierten Dateien verarbeitet werden.

(Siehe dazu auch Seite 4 „**Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO**“)

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen Sie der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Auskunft, Berichtigung und Löschung

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Das Recht gilt allerdings nur insoweit es nicht mit einer gesetzlichen Pflicht (z.B. den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen) kollidiert.

Anträge sind schriftlich zu richten an:
Datenschutzbeauftragter Stefan Jost
E-Mail: s.jost@dsb.mba

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch den Verein CSK 98 Kassel e.V. zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.

Ich bestätige, dass ich die beschriebenen Informationen zum Datenschutz und den Persönlichkeitsrechten gelesen und verstanden habe. Mit der Unterschriftsleistung erkläre(n) ich mich / wir uns (ggf. als gesetzliche(r) Vertreter) bereit, für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einzutreten.

Alle Mitglieder ab 16 Jahren lt. Aufnahmeantrag müssen unterschreiben, für jüngere Mitglieder die gesetzlichen Vertreter:

(Ort, Datum)

(Nr. 3 - Unterschrift)

(Nr. 1 - Unterschrift)

(Nr. 4 - Unterschrift)

(Nr. 2 - Unterschrift)

(Nr. 5 - Unterschrift)

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

CSK 98 Kassel e.V., Auedamm 15, 34121 Kassel, gesetzl. vertreten durch den Vorstand nach §26 BGB
Frau Claudia Leimert, Herr Jens Perlwitz und Herr Michael Haas;
E-Mail: hauptvorstand@csk98.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter CSK 98 Kassel e.V.
Stefan Jost
E-Mail: s.jost@dsb.mba

3. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes). Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern und Videos der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben.

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Sparkasse Kassel weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.

Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Quelle: Autor:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Elmar Lumer

<http://www.vibss.de/>

Satzung CSK 98 Kassel e.V. vom 09.03.2018



§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Casseler Schwimmverein Kurhessen von 1898 e.V. (CSK 98) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
2. Sein Sitz ist in Kassel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Das Vereinsabzeichen ist ein auf der Spitze stehendes Dreieck in blauer Schrift auf weißem Grund.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, sowie der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer oder sexueller Art ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit / Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
5. Der Hauptvorstand kann eine Vergütung erhalten, über diese entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt im Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person aufgrund eines schriftlichen Antrags werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern unter und über 18 Jahren, Ehrenmitgliedern.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in Abstimmung mit der Abteilungsleitung. Gegen vom Hauptvorstand abgelehnte Aufnahmeanträge kann Berufung beim Ehrenausschuss eingelegt werden.
4. Die Mitglieder übernehmen durch ihren Beitritt die Verpflichtung, die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

5. Eine Ehrenmitgliedschaft setzt außerordentliche Verdienste um den Verein voraus. Ehrenmitglieder werden durch Beschlüsse einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Anwesenden ernannt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
2. Durch Austrittserklärung. Dieser Austritt muss schriftlich an den Hauptvorstand erfolgen. Kündigungen für das laufende Jahr müssen bis spätestens 30.11. erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten. Die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten bleiben bis zum Ende des Jahres bestehen.
3. Durch Vereinsausschluss, Ausschlussgründe sind:
Verstoß gegen die Vereinssatzung, Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Nichtzahlung der Beiträge und Umlagen nach vorheriger Mahnung, wenn der Rückstand mehr als drei Monate beträgt. Auf Beschluss des Hauptvorstandes, wenn gegen diesen Beschluss keine Berufung eingelegt wurde bzw. auf Beschluss des Ehrenausschusses. Der Ausschluss erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch den Hauptvorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Berufungsrecht an den Ehrenausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides erfolgen. Der Beschluss des Ehrenausschusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss, ist endgültig. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für Abteilungen können Abteilungs-Mitgliedsbeiträge von der Abteilungsversammlung festgesetzt werden.
2. Außer dem Beitrag können Umlagen erhoben werden, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Für den Fall, dass Vorschüsse erforderlich sind, können solche vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder zahlen weder Eintrittsgeld noch Beiträge.
5. Der Gesamtvorstand erlässt im Rahmen der Beschlüsse der Mitglieder- und Abteilungsmitgliederversammlungen eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Hauptvorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Die Abteilungsleitungen
5. Der Vereinsbeirat
6. Der Ehrenausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung erfolgen. In besonders dringenden Fällen, die die Einhaltung dieser Einhaltungsfrist unmöglich machen, kann der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung mit kürzester Einladungsfrist, und zwar von drei Tagen, einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Viertel eines jeden Jahres stattfinden.
3. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
5. Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 1. Wenn das Interesse des Vereins oder seiner Mitglieder dies erfordert,
 2. Wenn der Vorstand dies mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt,
 3. Wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 2. Wahl der beiden Kassenprüfer/innen
 3. Festsetzung des Eintrittsgeldes, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen.
 4. Entgegennahme der Jahresabrechnung
 5. Satzungsänderung
 6. Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Haupt- und Gesamtvorstand
2. Der Hauptvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führt die Geschäfte. Jeweils zwei Hauptvorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. 1. Vorsitzende/r
 2. 2. Vorsitzende/r
 3. Geschäftsführer/in
 4. Vereinsjugendwart/in
 5. Gesellschaftswart/in
 6. Schriftführer/in
 7. Sportkoordinator/in
 8. Abteilungsleiter/in Schwimmen
 9. Abteilungsleiter/in Tennis
 10. Abteilungsleiter/in Boot
 11. Abteilungsleiter/in Rollsport
 12. Vorsitzender/in Vereinsbeirat
4. Die Vorstandsmitglieder zu 1 bis 7 werden von der Mitglieder-versammlung, die zu 8-11 von den Abteilungsversammlungen und der/die zu 12 von den Mitgliedern des Beirates auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abwesenheit eines/r Abteilungsleiters/-in hat sein/ihr Stellvertreter volles Stimm- und Sitzrecht.
6. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitglieder-versammlungen. Für die Leitung der Entlastung des Gesamtvorstandes und die Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden wird ein Versammlungsleiter gewählt.
7. Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder muss geheim erfolgen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dies verlangt oder ein zur Wahl stehendes Mitglied dies wünscht.

§ 10 Vereinsbeirat

1. Die Mitglieder des Vereinsbeirates (möglichst 7 Mitglieder) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat steht dem Vorstand unterstützend und beratend bei der Durchführung wichtiger Sonderaufgaben zur Seite. Weitere Aufgaben sind durch die Vereinssatzung geregelt.

2. Der Vereinsbeirat wählt aus seinem Kreis eine/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende hat Sitz und Stimmrecht im Gesamtvorstand. (§ 8).

§ 11 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können Abteilungen gebildet werden.
2. Um im Vorstand (§8) durch den Abteilungsleiter vertreten zu sein, muss die Abteilung mindestens 7 Mitglieder haben.
3. Die Mitgliedsbeiträge für die Abteilungen werden von der Abteilungs-mitgliederversammlung beschlossen und durch den Gesamtvorstand in der Beitragsordnung festgesetzt. (Durchführung nach § 5.5 und 7.7/3.)
4. Abteilungsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 12 Abteilungsmemberschaft

Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen von der Abteilungsleitung abgelehnte Aufnahmeanträge kann Berufung beim Ehrenausschuss eingelegt werden. Nach vollzogener Aufnahme hat der/die Antragsteller/in Eintrittsgeld und Beitrag zu zahlen und ist erst dann Mitglied.

§ 13 Erlöschen der Abteilungsmemberschaft

1. Der Austritt aus der Abteilung kann nur schriftlich an die Abteilungsleitung erfolgen unter gleichzeitiger Antragstellung für die Aufnahme in eine andere Abteilung.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Ausführungen des § 4 der Vereinssatzung.

§ 14 Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss setzt sich aus dem Vereinsbeirat und drei Vertretern des Gesamtvorstandes, welche vom Gesamtvorstand von Fall zu Fall bestimmt werden, zusammen. Die Leitung hat der Vorsitzende des Vereinsbeirates. Die Einberufung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes.
2. Die Aufgaben des Ehrenausschusses sind insbesondere:
 1. Über Berufungen, die gegen Entscheidungen des Vorstandes oder einer Abteilungsleitung eingelegt sind, zu entscheiden.
 2. Durchführung von Ehrenverfahren
 3. Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern zu klären bzw. zu schlichten.
 4. Schwere Verfehlungen gegen Ruf, Interessen und Ansehen des Vereins zu ahnden.
3. Die Beschlussfassung des Ehrenausschusses erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist endgültig.

§ 15 Organe der Abteilungen

Die Organe der Abteilungen sind:

1. Die Abteilungsmitgliederversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§ 16 Abteilungsmitgliederversammlung

1. Die ordentliche Abteilungsmitgliederversammlung soll rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattfinden.
2. Die Abteilungen wählen ihre Organe (Abteilungsleitung s. § 16) selbst.
3. Der/die Abteilungsleiter/in leitet die Mitgliederversammlung. Jedoch wird für die Leitung der Entlastung und die Neuwahl der Abteilungsleitung ein/e Versammlungsleiter/in gewählt.
4. Im Übrigen gelten für die Abteilungsversammlung die Bestimmungen und Ausführungen - soweit zutreffend - des § 7 der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

§ 17 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 1. Abteilungsleiter/in
 2. stellv. Abteilungsleiter/in
 3. Sportlichen Leiter/in
 4. Beisitzer
2. Die Durchführung des Sportbetriebes obliegt den einzelnen Abteilungen, nach den Richtlinien ihres zuständigen Fachverbandes im Landessport-bund Hessen e.V.
3. Im Übrigen gelten für die Abteilungsleitung die Bestimmungen und Ausführungen - soweit zutreffend - des § 8 Vorstand.
4. Abteilungsausschüsse für Sonderaufgaben können von der Abteilungs-leitung berufen werden.
5. Ausgaben zur Erhaltung des Sportbetriebes und für Rechtsgeschäfte jeglicher Art sind durch Antrag vom Hauptvorstand genehmigen zu lassen.

§ 18 Ehrenverfahren

1. Das Ehrenverfahren ist vom Ehrenausschuss durchzuführen. (s. § 13)
2. Der Verein verleiht an seine Mitglieder auf Antrag an den Ehrenausschuss durch den Vorstand oder eines seiner Mitglieder die Ehrennadel in Silber oder in Gold. Die Auszeichnungen können verliehen werden für langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste für und um den Verein.
3. Die Auszeichnung des Vereins ist wieder abzuerkennen, wenn das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 19 Dokumentation

Über die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegeben Stimmen in einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit vierzehntätiger Frist schriftlich unter ausführlicher Angabe der Tagesordnung eingeladen werden muss.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel zwecks Verwendung für Förderung des Sportes.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, vom Registerrichter oder den zuständigen Behörden gewünschte Änderung der Satzung, sowie redaktionelle Änderungen, die das materielle Recht nicht berühren, ohne Beschluss der Mitglieder-Versammlung vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern sofort bekanntzugeben.

§ 22 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten (Adresse, Telefon, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen) auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Hauptvorstandes gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur

2. erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern oder E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u.a. zur Bestandserhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Hauptvorstand und die Abteilungsleitungen machen im Mitgliederinteresse auch Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten sowie Bildmaterial z.B. in der Vereinszeitschrift, Homepage, soziale Netzwerke oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Hauptvorstand und den Abteilungsleitungen Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Hauptvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

§23 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in den Fachverbänden der Abteilungen.

Hinweise auf die Satzungsgeschichte:

Gründungssatzung von 1898 eingetragen in das VR des Amtsgerichts Kassel am 16.02.1904.

Umschreibung des Registerblattes auf EDV am 17.06.2005, Az.: 85 VR 668.

Neufassung der Satzung am 03.03.2006, eingetragen am 07.04.2009.

Änderungen der Satzung:

a) zu §§ 2, 19, 20 und 22 durch Beschlussfassung in der MV vom 26.02.2010;

b) zu § 8 durch Beschlussfassung in der MV vom 07.03.2014, beide Änderungen eingetragen am 08.09.2014

c) zu §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 19, 22 durch Beschlussfassung in der MV vom 04.03.2016, eingetragen am 20.10.2016

d) zu §§ 3, 4, 20 durch Beschlussfassung in der MV vom 09.03.2018, eingetragen am 28.01.2021

Beitragsordnung CSK 98 Kassel e.V. vom 10.03.2017



	Euro pro Jahr
1. Beitragshöhe	
1.1 Grundbeitrag für alle Sparten	
1.1.1 Familien (Kinder bis zum Ende der Schul- und Berufsausbildung sind beitragsfrei, danach sind sie beitragspflichtig)	168,00
1.1.2 Kleinfamilie (Ein Elternteil, Kinder bis zum Ende der Schul- und Berufsausbildung sind beitragsfrei, danach sind sie beitragspflichtig)	132,00
1.1.3 Einzelmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	108,00
Während der Schul- und Berufsausbildung	84,00
1.1.4 Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	84,00 (1.Kind) 36,00 (2.Kind)
1.1.5 Rentner, Pensionäre oder Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (nur auf Antrag)	
- als Familienmitglieder (pro Familie)	84,00
- als Einzelmitglieder	60,00
1.1.6 Beitragsfreiheit und Billigkeit	
In Abweichung vorstehender Beitragssätze können auf schriftlich begründeten Antrag vom Hauptvorstand die Beiträge ermäßigt werden.	
1.1.7 Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, so ist ab Eintrittsdatum für jeden Monat 1/12 des Jahresbeitrages fällig.	
1.1.8 Grundausbildung für Nichtschwimmer	50,00
1.2 Zusatzbeiträge Sparte Tennis	
Der Beitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum für das ganze Jahr zu zahlen.	
1.2.1 Familienbeitrag (Kinder beitragsfrei)	120,00
1.2.2 Kleinfamilie (Kinder beitragsfrei)	72,00
1.2.3 Einzelmitglieder (Erwachsene)	72,00
1.2.4 Jugendliche ohne eigenes Einkommen	12,00
1.2.5 Fördernde Mitglieder	102,00
1.3 Zusatzbeitrag Sparte Boot Liegeplatz pro Boot	50,00
2. Einmalige Aufnahmegebühr	10,00
3. Kostenlose Nutzung von CSK-Einrichtungen	
Alle CSK Mitglieder können die Sauna und die Grillstation nach Anmeldung in der Geschäftsstelle, Tel. 0561-9372395 kostenlos nutzen.	
Der Krafraum kann von Gruppen nach Anmeldung bei Martin Krapp, Tel. (05 60 9) 80 31 11 ebenfalls kostenlos genutzt werden.	
4. Technischer Beitrag	
Jedes Mitglied zwischen dem 18. und 65. Lebensjahr hat pro Jahr 4 Arbeitsstunden auf Vereinsgelände abzuleisten. Die Termine werden vom Vorstand bekannt gegeben. Ausnahmen sind mit dem Vorstand im Voraus abzustimmen. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird ein Beitrag von 8 Euro mit dem nächsten Beitrag eingezogen.	
4.1 Zahlungsweise	
Bankeinzugsverfahren	
4.1.1 Zahlungsweise: ¼-, ½- oder 1-jährig	

5. Vereinsaustritt

- 5.1** Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30. November bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Ausgehändigte Schlüssel sind zurückzugeben.
- 5.2** Das ausscheidende Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung.

Die in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2017 neu gefasste Beitragsordnung wird zum 01.01.2018 wirksam.

Kassel, 10.03.2017

Der Vorstand des C.S.K. 98